

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis zur Förderung der Orgel- und Kammermusik“
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum (Nordrhein-Westfalen).
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgericht Bochum eingetragen werden und erhält anschließend den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der klassischen Orgel- und Kammermusik.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks veranstaltet der Verein u.a. Konzerte, Vorträge und andere Veranstaltungen (insbesondere in Bochum).
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Ehrenamtliche Helfer können auf Beschluss des Vorstandes, Mitglieder des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung, für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur maximal gesetzlich zulässigen Höhe erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Davon unberührt bleibt der gesetzliche Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins einen ehrenamtlichen künstlerischen Leiter beauftragen. Dies kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein, wobei die Tätigkeit der künstlerischen Leitung scharf von der Vorstandstätigkeit abgegrenzt sein muss. Der künstlerische Leiter kann auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) bis zur maximal gesetzlich zulässigen Höhe erhalten. Davon unberührt bleibt der gesetzliche Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einsetzen.
 - b) Ehrenmitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht und können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrengäste werden zu allen Konzerten eingeladen.

- (3) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins durch finanzielle oder sachliche Mittel unterstützen will. Fördermitglieder sind im Umfang ihrer Förderung frei und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung als verbindlich an. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme sowie nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem 1. des auf den Antrag folgenden Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei einer juristischen Person oder anderen Vereinigungen durch deren Auflösung oder Erlöschen, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert mit dem Ausschluss alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, ist jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet,
 - b) es einen grob gegen die Vereinsatzung, Vereinsinteressen, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Zuwendungen, Spenden und sonstigen Schenkungen.
- (2) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand geleitet. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl des/der Kassenprüfer/in. Diese(r) darf nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgt die Einladung der Mitglieder mit einer Frist von drei bis vier Wochen bis zum Termin.
- (4) Auf Antrag von Mitgliedern werden weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Inhalt dieser Anträge mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 13 geregelt. Natürliche wie auch juristische Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder schriftlich übertragen. Die Übertragung gilt für maximal eine Mitgliederversammlung, kann aber auch nur für einzelne Abstimmungen / Wahlen erteilt werden. Alle Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vor jeder Versammlung vom Vorstand bestimmt.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; Gäste können auf Einladung des Vorstandes zugelassen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister zusammen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister, von denen jeder einzeln befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie soll in allen wichtigen Fällen die Zustimmung des Vorstandes finden.
 - (5) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte ganz oder teilweise anstatt durch den Vorsitzenden durch eine andere geeignete Persönlichkeit führen lassen. In diesem Fall bleibt, falls erforderlich, die vertragliche Regelung dem Vorstand überlassen.
 - (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (7) Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
 - (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl erfolgen muss, im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person temporär mit mehreren Ämtern zu betrauen.
 - (9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand, ggf. den Beirat, nach seinem Ermessen oder auf Verlangen der übrigen Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein, deren Leitung ihm obliegt.
 - (10) Die Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in persönlicher Form statt. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Online-Veranstaltung oder Telefonkonferenz stattfinden.
 - (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (12) Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - (13) Zu jeder Vorstandssitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Anschließend ist das Protokoll den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Scheidet der Kassenprüfer vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder kündigt er/sie seine/ihre Mitgliedschaft im Verein, ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Kassenprüfer zu berufen. Der auf diese Weise bestimmte Kassenprüfer bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Haftungsverhältnisse

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

(2) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

(3) Die Anwendung des § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

(4) Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz individueller Office-Software zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der vereinseigenen Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefon (Festnetz und mobil)
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

(2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur so weit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte, z. B. Minderheitenrechte, benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Namen, Adressen und sonstigen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, so fungieren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturbüro der Stadt Bochum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.